



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 1 (S. 139-140)
Titel	Ratifikation der Artikel des Beschlusses der Tagsatzung, durch welche der Eydsgenössische Münzfuß festgesetzt wird.
Ordnungsnummer	
Datum	10.10.1803

[S. 139] Der grosse Rath, nach Anhörung des ihm, von dem kleinen Rathe, unterm 8ten dieß hinterbrachten umständlichen Gutachtens über den, dem gegenwärtigen Beschluß einverleibten Artikel des Beschlusses der, zu Freyburg versammelt gewesenen gemeineidgenössischen Tagsatzung vom 12. August 1803, durch welchen, auf Ratifikation der Stände hin, der eydsgenössische Münzfuß festgesetzt wird, – in Betrachtung, daß der, von der Tagsatzung angenommene Münzfuß nicht nur mit demjenigen, welcher in der fränkischen Republik den daselbst in Umlauf befindlichen Münzen zum Grund liegt, sondern auch mit den bisherigen hiesigen landesüblichen Münzsorten in sehr schicklichem Verhältnisse steht, und bey der Annahme desselben, auch die künftige Ausprägung ähnlicher Münzsorten keinen Hindernissen unterworfen ist, –

hat einmüthig beschlossen:

1. Der gedachte Artikel des Beschlusses der Tagsatzung in Betreff des eydsgenössischen Münzfußes, welcher also lautet: «Es solle der schweizerische Münzfuß auf dem Schweizerfranken be- // [S. 140] ruhen, und dieser auf dem Fusse ausgeprägt werden, daß jedes Stück $127 \frac{19}{80}$ Gran fein Silber, und die Mark fein Silber $36 \frac{1}{5}$ Franken betragen, und so der Schweizerfranke, anderthalb französischen neuen Franken am Werthe gleich kommen würde,» ist von Seite des hiesigen Standes gänzlich ratificiert.
2. Von dieser Ratifikation soll Sr. Excellenz, Herrn Ludwig von Affry, Landammann der Schweiz, Kenntniß gegeben werden.
3. In Gewärtigung dessen, was die hiesige Ehrengesandtschaft über den weitem Umfang dieses Geschäfts dem grossen Rath hinterbringen wird, ist die Anwendung gedachter Beschlusses-Artikel auf unsern Canton, dem kleinen Rathe überlassen.



Zürich, den 10. Weinmonat 1803.

Im Namen des grossen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.05.2016]